Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Eventsanitätsdienste und medizinische Eventbetreuung

Alpinmedic GmbH
Stand: Juni 2026

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der Alpinmedic GmbH
Version 2.0
Stand Juni 2026

Inhalt

1. Definitionen 4
2. Geltungsbereich 5
3. Vertragsabschluss 5
4. Leistungsumfang 5
5. Versicherungen 5
5.1. Versicherungen des Veranstalters 6
5.2. Versicherungen der Alpinmedic GmbH 6
5.3. Haftung gegenüber Dritten 6
5.4. Nachweis 6
6. Medizinische Einsatzleitung 6
7. Dispositionshoheit der SNZ 7
8. Pflichten des Veranstalters 7
9. Änderungen des Veranstaltungsablaufs 8
9.1. Besucherüberschreitung 8
10. Sicherheit 8
11. Preise 9
11.1. Wartezeiten 9
12. Zahlungsbedingungen 10
13. Stornierung 10
13.1. Bereits entstandene Kosten 10
13.2. Bereits geleistete Planungsarbeiten 11
13.3. Verschiebung eines Anlasses 11
13.4. Absage wegen höherer Gewalt 11
13.5. Abbruch während der Veranstaltung 11
13.6. Ergänzung 11
14. Haftung 11
14.1. Grundsatz 11
14.2. Haftungsbeschränkung 12
14.3. Mittelbare Schäden 12
14.4. Angaben des Veranstalters 12
14.5. Entscheidungen anderer Stellen 12
14.6. Höhere Gewalt 12

14.7. Einsatzabbruch 13
14.8. Haftung für Dritte 13
14.9. Versicherungsschutz 13
15. Datenschutz 13
15.1. Grundsatz 13
15.2. Bearbeitung von Personendaten 13
15.3. Weitergabe von Daten 13
15.4. Medizinische Dokumentation 14
15.5. Aufbewahrung 14
15.6. Vertraulichkeit 14
15.7. Datensicherheit 14
16. Urheberrecht 14
16.1. Geistiges Eigentum 15
16.2. Nutzungsrecht 15
16.3. Weitergabe und Vervielfältigung 15
16.4. Schutz von Kennzeichen 16
16.5. Referenznennung 16
16.6. Verwendung von Einsatzkonzepten 16
17. Schlussbestimmungen 16
17.1. Schriftform 16
17.2. Elektronische Kommunikation 16
17.3. Anwendbares Recht 16
17.4. Gerichtsstand 16
17.5. Verjährung von Ansprüchen 17
18. Salvatorische Klausel 17

Präambel
Diese AGB regeln sämtliche Leistungen der Alpinmedic GmbH im Bereich Eventsanitätsdienste, medizinische Einsatzplanung und medizinische Betreuung von Veranstaltungen.

1. Definitionen

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nichts anderes bestimmt wird, gelten folgende Begriffsdefinitionen:

Alpinmedic
Alpinmedic GmbH als Auftragnehmerin und Erbringerin der vereinbarten sanitätsdienstlichen Leistungen.

Auftraggeber / Veranstalter
Die natürliche oder juristische Person, welche Alpinmedic mit der Planung und/oder Durchführung sanitätsdienstlicher Leistungen beauftragt. Auftraggeber und Veranstalter gelten als solidarisch haftbar, sofern sie nicht identisch sind.

Veranstaltung
Jeder Anlass, für welchen Alpinmedic sanitätsdienstliche, rettungsdienstliche oder medizinische Leistungen erbringt. Hierzu zählen insbesondere Sportveranstaltungen, Konzerte, Festivals, Firmenanlässe, Messen, Ausstellungen, Motorsportveranstaltungen, Vereinsanlässe, kulturelle Veranstaltungen sowie private Veranstaltungen.

Einsatz
Die gesamte von Alpinmedic erbrachte Leistung einschliesslich Planung, Vorbereitung, Bereitstellung von Personal und Material, An- und Rückreise, Einsatz vor Ort, Nachbearbeitung sowie administrativer Arbeiten.

Einsatzleitung
Die von Alpinmedic bestimmte verantwortliche Person für die operative und/oder medizinische Leitung des Einsatzes. Die Einsatzleitung ist gegenüber sämtlichen eingesetzten Mitarbeitenden von Alpinmedic weisungsberechtigt.

Medizinische Einsatzleitung
Die von Alpinmedic bestimmte medizinisch verantwortliche Fachperson. Sie entscheidet innerhalb ihrer fachlichen Kompetenz abschliessend über sämtliche medizinischen und einsatztaktischen Massnahmen.

Einsatzpersonal
Sämtliche durch Alpinmedic eingesetzten Mitarbeitenden, insbesondere diplomierte Rettungssanitäter HF, Transportsanitäter, Notärzte, Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachpersonen, First Responder, Einsatzleiter sowie weiteres medizinisches oder unterstützendes Personal.

Medical Center / Sanitätsposten
Die durch Alpinmedic betriebene medizinische Behandlungs- und Versorgungsstelle auf dem Veranstaltungsgelände.

Rettungs- und Einsatzfahrzeuge
Sämtliche von Alpinmedic eingesetzten Rettungswagen, Krankentransportwagen, Einsatzleitfahrzeuge, Notarzteinsatzfahrzeuge sowie weitere Einsatzmittel.

Patient
Jede Person, welche durch das Einsatzpersonal von Alpinmedic medizinisch beurteilt, behandelt, betreut oder transportiert wird.

SNZ 144
Die zuständige Sanitätsnotrufzentrale oder eine andere gesetzlich zuständige Dispositionsstelle für Rettungs- und Krankentransporte.

Behörden und Partnerorganisationen
Hierzu gehören insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanitätsnotrufzentralen, Rettungsdienste, Rega, Zivilschutz, Behörden sowie weitere Organisationen mit Sicherheits- oder Rettungsaufgaben.

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Offerten und Verträge der Alpinmedic GmbH betreffend Eventsanitätsdienste, Medical Center, Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, medizinisches Personal, Notärzte, Einsatzleitungen sowie weitere medizinische Dienstleistungen.

Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Soweit in einer Offerte, einem Vertrag oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Bestimmungen dieser AGB vor.

Die Rangfolge der Vertragsbestandteile lautet:

1. schriftliche Einzelvereinbarung bzw. Auftragsbestätigung
2. Offerte der Alpinmedic GmbH
3. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

3. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Annahme der Offerte zustande. Änderungen bedürfen der Schriftform.

4. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschliesslich aus der Offerte. Nicht ausdrücklich offerierte Leistungen gelten als Zusatzleistungen.

5. Versicherungen

Der Veranstalter ist für den Abschluss sowie die Aufrechterhaltung sämtlicher für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Versicherungen verantwortlich.

5.1. Versicherungen des Veranstalters

Hierzu gehören insbesondere:

- Veranstalterhaftpflichtversicherung
- Betriebshaftpflichtversicherung (soweit erforderlich)
- Unfallversicherung für Mitarbeitende und Helfer, soweit gesetzlich vorgeschrieben
- Sach- und Inventarversicherung
- Wetterversicherung (sofern gewünscht)
- Ausfallversicherung der Veranstaltung (Cancellation Insurance)
- Rechtsschutzversicherung (optional)
- sämtliche weiteren gesetzlich vorgeschriebenen oder aufgrund der Art der Veranstaltung erforderlichen Versicherungen

Der Abschluss oder das Bestehen dieser Versicherungen entbindet den Veranstalter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Alpinmedic GmbH.

5.2. Versicherungen der Alpinmedic GmbH

Die Alpinmedic GmbH verfügt über die für ihre Tätigkeit gesetzlich vorgeschriebenen oder branchenüblichen Versicherungen, insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Weitergehende Versicherungen zugunsten des Veranstalters, von Teilnehmenden oder Dritten werden durch Alpinmedic nur übernommen, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5.3. Haftung gegenüber Dritten

Der Veranstalter haftet gegenüber Dritten für Schäden, welche aus der Organisation, Durchführung oder dem Betrieb der Veranstaltung entstehen, soweit diese nicht nachweislich durch ein haftungsbegründendes Verhalten der Alpinmedic GmbH verursacht wurden.

5.4. Nachweis

Alpinmedic ist berechtigt, vor Veranstaltungsbeginn den Nachweis einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung oder weiterer erforderlicher Versicherungen zu verlangen, sofern dies aufgrund der Art oder des Umfangs der Veranstaltung sachlich gerechtfertigt erscheint.

6. Medizinische Einsatzleitung

Die medizinische Einsatzleitung sowie die eingesetzten medizinischen Fachpersonen der Alpinmedic GmbH entscheiden im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz eigenverantwortlich über sämtliche medizinischen, organisatorischen und einsatztaktischen Massnahmen.

Dies umfasst insbesondere:

- die Personaldisposition und Aufgabenverteilung
- den Einsatz von Fahrzeugen, Material und medizinischer Ausrüstung
- die medizinische Beurteilung und Priorisierung von Patientinnen und Patienten (Triage)
- Art und Umfang der medizinischen Versorgung
- die Anforderung weiterer Rettungsmittel oder externer Einsatzkräfte
- die Zusammenarbeit und Koordination mit Sanitätsnotrufzentralen (SNZ 144), Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Rega, Notärzten sowie weiteren Behörden und Organisationen

Medizinische Entscheidungen der Einsatzleitung oder der eingesetzten medizinischen Fachpersonen gehen Weisungen des Veranstalters oder Dritter vor, soweit dies zur Gewährleistung der Patientensicherheit, der Sicherheit des Einsatzpersonals oder zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

Die Alpinmedic GmbH ist berechtigt, den Personaleinsatz, die Anzahl der Einsatzkräfte sowie den Einsatz von Fahrzeugen und Material jederzeit den tatsächlichen medizinischen und sicherheitsrelevanten Gegebenheiten anzupassen.

7. Dispositionshoheit der SNZ

Transportfahrten erfolgen ausschliesslich nach Disposition der zuständigen Sanitätsnotrufzentrale (SNZ 144) oder einer gesetzlich zuständigen Stelle. Alpinmedic darf keine selbständig disponierten Rettungs- oder Krankentransporte durchführen. Die SNZ entscheidet über Art, Zeitpunkt und Durchführung eines Transportes. Muss das eingesetzte Team einen Transport durchführen, kann die medizinische Versorgung auf dem Veranstaltungsgelände vorübergehend eingeschränkt sein. Der Veranstalter anerkennt dieses Restrisiko ausdrücklich.

8. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, welche für eine sichere und ordnungsgemässe Durchführung des sanitätsdienstlichen Einsatzes erforderlich sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bereitstellung einer jederzeit befahrbaren Zu- und Wegfahrt für Einsatzfahrzeuge
- Bereitstellung geeigneter Stellplätze für Einsatzfahrzeuge und Sanitätseinrichtungen
- Bekanntgabe einer jederzeit erreichbaren verantwortlichen Kontaktperson während der gesamten Veranstaltung
- rechtzeitige Information über das Sicherheits-, Verkehrs- und Evakuationskonzept
- Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur (Strom, Beleuchtung, Wetterschutz, sanitäre Einrichtungen), sofern vereinbart oder für den Einsatz erforderlich
- Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen für das eingesetzte Personal
- unverzügliche Mitteilung sämtlicher Umstände, welche Einfluss auf die Risikobeurteilung oder den Einsatz haben können

Der Veranstalter ist verpflichtet, Alpinmedic unverzüglich über Änderungen des Veranstaltungsablaufs, der Besucherzahl, des Programms, der Einsatzzeiten oder der örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

Unterlässt der Veranstalter diese Mitwirkungspflichten oder erfolgen unvollständige oder unrichtige Angaben, haftet Alpinmedic nicht für daraus entstehende Verzögerungen, Einschränkungen oder Mehrkosten.

9. Änderungen des Veranstaltungsablaufs

Die Offerte basiert auf den vom Veranstalter bei Auftragserteilung bekanntgegebenen Angaben, insbesondere hinsichtlich:

- Besucherzahl
- Veranstaltungsdauer
- Einsatzzeiten
- Veranstaltungsprogramm
- Veranstaltungsfläche
- Risikoprofil
- Einsatzkonzept

Ändern sich diese Grundlagen nach Vertragsabschluss oder weichen sie am Veranstaltungstag wesentlich von den vereinbarten Angaben ab, ist Alpinmedic berechtigt, den Einsatz entsprechend anzupassen.

Dies umfasst insbesondere:

- den Einsatz zusätzlichen Personals
- den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge
- zusätzliche Einsatzstunden
- erweitertes Material
- Anpassungen des Medical Concepts
- zusätzliche Einsatzleitungen oder Führungsstrukturen

Der dadurch entstehende Mehraufwand wird nach den vereinbarten Ansätzen oder – sofern keine entsprechenden Ansätze vereinbart wurden – nach der jeweils gültigen Preisliste der Alpinmedic GmbH verrechnet.

Ist aufgrund wesentlicher Änderungen eine sichere medizinische Versorgung mit den ursprünglich vereinbarten Mitteln nicht mehr gewährleistet, ist Alpinmedic berechtigt, zusätzliche Ressourcen zu verlangen oder den Einsatz nach Rücksprache mit dem Veranstalter anzupassen.

9.1. Besucherüberschreitung

Überschreitet die tatsächliche Besucherzahl die in der Offerte oder im Sicherheitskonzept angegebene Besucherzahl erheblich, ist Alpinmedic berechtigt, zusätzliche personelle oder materielle Ressourcen einzusetzen oder deren Einsatz zu verlangen, sofern dies aus medizinischen oder sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich erscheint. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Veranstalter.

10. Sicherheit

Die Sicherheit von Patientinnen und Patienten, Einsatzkräften sowie Dritten hat jederzeit oberste Priorität.

Alpinmedic ist berechtigt, den Einsatz ganz oder teilweise zu unterbrechen, anzupassen oder abzubrechen, wenn die Sicherheit des eingesetzten Personals oder Dritter nicht mehr gewährleistet werden kann.

Dies gilt insbesondere bei:

- Gewalt oder Gewaltandrohung gegen Einsatzkräfte
- Waffen oder gefährlichen Gegenständen
- Ausschreitungen, Massenpaniken oder unkontrollierten Menschenansammlungen
- Terrorlagen oder Amokereignissen
- Brand-, Explosions- oder Einsturzgefahr
- Naturereignissen (z. B. Sturm, Gewitter, Hochwasser, Lawinen oder Erdrutschen)
- gesundheitsgefährdenden Situationen (z. B. Chemikalien, Rauch, biologische Gefahren)
- behördlichen Weisungen oder Anordnungen
- sonstigen erheblichen Gefährdungen, welche eine sichere Leistungserbringung verunmöglichen

Über die Fortführung, Einschränkung oder den Abbruch des Einsatzes entscheidet ausschliesslich die medizinische oder operative Einsatzleitung der Alpinmedic GmbH.

Ein Einsatzabbruch oder eine Einsatzunterbrechung aus Sicherheitsgründen begründet weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch auf Rückerstattung bereits vereinbarter oder erbrachter Leistungen.

11. Preise

Es gelten die in der Offerte oder im Vertrag vereinbarten Preise.

Nicht ausdrücklich offerierte oder vereinbarte Leistungen gelten als Zusatzleistungen und werden nach effektivem Aufwand oder gemäss der jeweils gültigen Preisliste der Alpinmedic GmbH verrechnet.

Zusatzkosten können insbesondere entstehen durch:

- Verlängerung der Einsatzdauer
- Programmänderungen
- höhere Besucherzahlen als vereinbart
- zusätzliche Einsatzkräfte
- zusätzliche Fahrzeuge
- Einsatz eines Notarztes
- zusätzliches Verbrauchs- und Sanitätsmaterial
- Sauerstoff, Medikamente oder Spezialmaterial
- Wartezeiten, welche nicht von Alpinmedic verursacht wurden
- ausserordentliche Reinigungs- oder Desinfektionsmassnahmen
- behördlich angeordnete Zusatzleistungen

Alle Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

11.1. Wartezeiten

Wartezeiten, welche nicht durch Alpinmedic verursacht werden, insbesondere aufgrund von Programmverzögerungen, verspätetem Veranstaltungsbeginn, behördlichen Anordnungen, Transportverzögerungen oder sonstigen Umständen im Verantwortungsbereich des Veranstalters, gelten als Einsatzzeit und werden gemäss den vereinbarten Ansätzen verrechnet.

12. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der Alpinmedic GmbH sind innert 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar.

Alpinmedic ist berechtigt, insbesondere bei grösseren Veranstaltungen, Neukunden oder Veranstaltungen mit erhöhtem Planungsaufwand, angemessene Anzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen. Erfolgt die vereinbarte Vorauszahlung nicht fristgerecht, ist Alpinmedic berechtigt, die Leistungserbringung bis zum Zahlungseingang auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber die gesetzlichen Verzugszinsen gemäss Art. 104 OR. Zusätzlich können Mahngebühren sowie Inkasso-, Betreibungs- und Rechtsverfolgungskosten verrechnet werden, soweit diese tatsächlich entstehen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Alpinmedic mit eigenen Ansprüchen zu verrechnen, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt oder von Alpinmedic ausdrücklich anerkannt wurden.

13. Stornierung

Massgebend für die Berechnung der Stornokosten ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Alpinmedic GmbH.

Es gelten folgende Stornierungsgebühren:

Zeitpunkt der schriftlichen Absage	Verrechnung
mehr als 60 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn	kostenlos
60 bis 31 Kalendertage	50 %
Weniger als 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn	100 %

13.1. Bereits entstandene Kosten

Unabhängig von den vorstehenden Stornierungsgebühren sind bereits entstandene und nicht mehr rückgängig zu machende Kosten zusätzlich zu vergüten. Hierzu gehören insbesondere:

- Hotelkosten
- Mietfahrzeuge
- Materialbestellungen
- Sonderbeschaffungen
- Bewilligungen
- Parkkarten
- Reservationen
- Reisekosten
- Drittleistungen
- Gebühren von Behörden
- Kosten externer Leistungserbringer

13.2. Bereits geleistete Planungsarbeiten

Wurden vor der Absage bereits Leistungen erbracht (z. B. Risikoanalyse, Medical Concept, Einsatzplanung, Behördenbesprechungen, Sicherheitskonzepte, Einsatzbesprechungen oder Begehungen), werden diese zusätzlich nach effektivem Aufwand verrechnet, sofern sie nicht bereits in den Stornokosten enthalten sind.

13.3. Verschiebung eines Anlasses

Eine Verschiebung des Veranstaltungsdatums gilt grundsätzlich als Rücktritt mit gleichzeitigem Neuauftrag. Alpinmedic bemüht sich, bereits reserviertes Personal, Fahrzeuge und Material auf den Ersatztermin zu übernehmen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Bereits entstandene Planungs- und Organisationskosten bleiben geschuldet. Nicht mehr erbrachte Einsatzleistungen werden nicht verrechnet.

Alpinmedic kann nach eigenem Ermessen bereits geleistete Planungsarbeiten ganz oder teilweise auf den neuen Termin anrechnen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

13.4. Absage wegen höherer Gewalt

Muss eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Naturereignisse, Unwetter, behördliche Verbote, Pandemien, Epidemien, Terrorlagen, Streiks oder andere unvorhersehbare Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien) abgesagt werden, bleiben sämtliche bis zum Zeitpunkt der Absage bereits erbrachten Leistungen sowie entstandene Planungs-, Organisations- und Drittkosten geschuldet. Nicht mehr erbrachte Einsatzleistungen werden nicht verrechnet.

13.5. Abbruch während der Veranstaltung

Wird eine Veranstaltung nach Einsatzbeginn durch den Veranstalter, Behörden oder aufgrund höherer Gewalt abgebrochen, gilt der Einsatz als vollständig erbracht. Die vereinbarte Auftragssumme bleibt in vollem Umfang geschuldet.

Zusätzlich entstandene Aufwendungen (z. B. verlängerte Einsatzdauer, Rückbau, Wartezeiten oder ausserordentliche Massnahmen) werden separat verrechnet.

13.6. Ergänzung

Mit der Auftragserteilung reserviert Alpinmedic Personal, Fahrzeuge, Material und weitere Ressourcen exklusiv für den Veranstalter. Diese Kapazitäten stehen während der Reservierungsdauer anderen Kunden nicht mehr zur Verfügung. Die vereinbarten Stornierungsgebühren stellen eine angemessene pauschalierte Entschädigung für den dadurch entstehenden wirtschaftlichen Ausfall sowie den organisatorischen Aufwand dar.

14. Haftung

14.1. Grundsatz

Die Alpinmedic GmbH erbringt ihre Leistungen nach den anerkannten Regeln der präklinischen Notfallmedizin sowie unter Einhaltung der zum Zeitpunkt des Einsatzes geltenden gesetzlichen und fachlichen Vorgaben.

Die Alpinmedic GmbH haftet für Schäden ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt vorbehalten.

14.2. Haftungsbeschränkung

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der Alpinmedic GmbH für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Ist ein Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig, wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf den Betrag der vereinbarten Auftragssumme des betreffenden Einsatzes beschränkt.

14.3. Mittelbare Schäden

Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Alpinmedic GmbH insbesondere nicht für:

- mittelbare oder indirekte Schäden
- Folgeschäden
- entgangenen Gewinn
- Produktions- oder Betriebsausfälle
- Reputationsschäden
- ausgefallene Veranstaltungen oder Veranstaltungsteile
- Ansprüche Dritter gegen den Veranstalter

14.4. Angaben des Veranstalters

Die Alpinmedic GmbH haftet nicht für Schäden oder Mehraufwendungen, welche auf unrichtige, unvollständige oder verspätet mitgeteilte Informationen des Veranstalters zurückzuführen sind.

Dies gilt insbesondere für Angaben betreffend:

- Besucherzahlen
- Risikopotenzial
- Veranstaltungsprogramm
- Einsatzzeiten
- Örtlichkeiten
- Sicherheitskonzept
- Zufahrten
- besondere Gefahrenlagen

14.5. Entscheidungen anderer Stellen

Die Alpinmedic GmbH haftet nicht für Entscheidungen oder Massnahmen von Behörden, Polizei, Feuerwehr, Sanitätsnotrufzentralen (SNZ), Rettungsdiensten, Rega oder sonstigen Dritten, welche Einfluss auf den Einsatz oder dessen Durchführung haben.

14.6. Höhere Gewalt

Für Schäden oder Leistungsverzögerungen infolge höherer Gewalt besteht keine Haftung.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Unwetter, Pandemien, Epidemien, Terrorlagen, Streiks, behördliche Anordnungen, Stromausfälle oder andere unvorhersehbare Ereignisse ausserhalb des Einflussbereiches der Alpinmedic GmbH.

14.7. Einsatzabbruch

Muss ein Einsatz aus Gründen der Sicherheit, aufgrund behördlicher Anordnungen oder infolge höherer Gewalt unterbrochen oder abgebrochen werden, besteht gegenüber der Alpinmedic GmbH kein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz entgangenen Gewinns.

Bereits erbrachte Leistungen bleiben geschuldet.

14.8. Haftung für Dritte

Die Alpinmedic GmbH haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Dritten, insbesondere von Veranstaltern, Sicherheitsdiensten, Behörden, freiwilligen Helfern oder anderen beauftragten Unternehmen.

14.9. Versicherungsschutz

Eine weitergehende Haftung besteht nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes der Alpinmedic GmbH sowie der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

15. Datenschutz

Personen- und Patientendaten werden gemäss schweizerischem Datenschutzgesetz bearbeitet und nur soweit erforderlich weitergegeben.

15.1. Grundsatz

Die Alpinmedic GmbH bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie weiterer anwendbarer gesetzlicher Vorschriften.

Die Bearbeitung erfolgt ausschliesslich soweit dies für die Planung, Durchführung, Dokumentation, Qualitätssicherung, Nachbearbeitung und Abrechnung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist.

15.2. Bearbeitung von Personendaten

Im Rahmen der Leistungserbringung kann die Alpinmedic GmbH insbesondere folgende Daten bearbeiten:

- Personalien und Kontaktdaten
- Rechnungs- und Vertragsdaten
- organisatorische Angaben zur Veranstaltung
- medizinische Daten und Gesundheitsdaten von Patientinnen und Patienten
- Einsatz- und Behandlungsdokumentationen
- weitere für die Leistungserbringung erforderliche Informationen

15.3. Weitergabe von Daten

Personendaten werden nur weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig oder zur Durchführung des Einsatzes erforderlich ist.

Eine Weitergabe kann insbesondere erfolgen an:

- Sanitätsnotrufzentralen (SNZ 144)
- Spitäler und andere medizinische Einrichtungen
- behandelnde Ärztinnen und Ärzte
- Rettungsdienste
- Rega
- Polizei, Staatsanwaltschaften oder andere Behörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen
- Versicherungen und Kostenträger
- beauftragte Dienstleister, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist

15.4. Medizinische Dokumentation

Die Alpinmedic GmbH erstellt über medizinische Behandlungen und Patientenkontakte eine Einsatz- und Patientendokumentation nach den geltenden gesetzlichen sowie fachlichen Vorgaben.

Die Dokumentation dient insbesondere:

- der Patientensicherheit
- der Qualitätssicherung
- der Nachvollziehbarkeit medizinischer Entscheidungen
- der gesetzlichen Dokumentationspflicht
- der Abrechnung gegenüber Kostenträgern

15.5. Aufbewahrung

Personen- und Patientendaten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung vertraglicher oder berechtigter Interessen erforderlich ist.

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten datenschutzkonform gelöscht oder anonymisiert, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung besteht.

15.6. Vertraulichkeit

Sämtliche Mitarbeitenden der Alpinmedic GmbH unterstehen den gesetzlichen Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten sowie der beruflichen Schweigepflicht, soweit diese anwendbar ist.

15.7. Datensicherheit

Die Alpinmedic GmbH trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um Personendaten vor Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff, Veränderung oder unzulässiger Offenlegung zu schützen.

16. Urheberrecht

Konzepte, Einsatzplanungen und Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der Alpinmedic GmbH.

16.1. Geistiges Eigentum

Sämtliche durch die Alpinmedic GmbH erstellten Unterlagen, Konzepte und Arbeitsergebnisse bleiben, soweit gesetzlich zulässig, ausschliessliches geistiges Eigentum der Alpinmedic GmbH.

Dies gilt insbesondere für:

- Medical Concepts
- Sanitäts- und Rettungskonzepte
- Sicherheits- und Einsatzkonzepte
- Risikoanalysen
- Einsatz- und Alarmierungspläne
- Einsatzdokumentationen
- Checklisten
- Ablauf- und Organisationspläne
- Präsentationen
- Schulungsunterlagen
- Formulare
- Grafiken
- Fotografien
- Pläne
- digitale Dokumente sowie sonstige Arbeitsergebnisse

16.2. Nutzungsrecht

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber ein Einfaches, nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den für ihn erstellten Unterlagen, soweit dies zur Durchführung der betreffenden Veranstaltung erforderlich ist.

Eine weitergehende Nutzung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Alpinmedic GmbH.

16.3. Weitergabe und Vervielfältigung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Alpinmedic GmbH dürfen die erstellten Unterlagen weder ganz noch teilweise:

- vervielfältigt
- veröffentlicht
- bearbeitet
- an Dritte weitergegeben
- für andere Veranstaltungen verwendet
- kommerziell genutzt oder verwertet werden

Hiervon ausgenommen sind Unterlagen, deren Weitergabe zur Durchführung der konkret vereinbarten Veranstaltung erforderlich ist.

16.4. Schutz von Kennzeichen

Die Firmenbezeichnung «Alpinmedic», das Firmenlogo sowie weitere Kennzeichen, Marken, Designs und geschäftliche Bezeichnungen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Alpinmedic GmbH weder verwendet noch veröffentlicht oder zu Werbezwecken eingesetzt werden.

16.5. Referenznennung

Die Alpinmedic GmbH ist berechtigt, den Auftraggeber unter Nennung seines Namens sowie der durchgeführten Veranstaltung als Referenz zu verwenden, sofern der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

16.6. Verwendung von Einsatzkonzepten

Einsatz-, Sicherheits- und Medical Concepts dürfen weder vollständig noch in wesentlichen Teilen für andere Veranstaltungen oder durch andere Dienstleister verwendet werden, sofern hierfür keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Alpinmedic GmbH vorliegt.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zum Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.

Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

17.2. Elektronische Kommunikation

Soweit gesetzlich zulässig, gilt die Übermittlung von Erklärungen, Mitteilungen, Offerten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen vertragsrelevanten Dokumenten per E-Mail oder über andere vereinbarte elektronische Kommunikationsmittel als schriftliche Mitteilung.

Die Vertragsparteien tragen die Verantwortung für die Richtigkeit der bekannt gegebenen Kontaktangaben sowie für den Empfang elektronischer Mitteilungen.

17.3. Anwendbares Recht

Sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und der Alpinmedic GmbH unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht.

Die Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG / Wiener Kaufrecht) finden keine Anwendung.

17.4. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz der Alpinmedic GmbH.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

17.5. Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der Alpinmedic GmbH verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts.

Ansprüche der Alpinmedic GmbH auf Vergütung, Schadenersatz oder Auslagenersatz bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der Alpinmedic GmbH
Version 2.0
Stand Juni 2026